



Statuten Swiss Triathlon

Ittigen, 13.03.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	4
1.1	Name	4
1.2	Sitz	4
1.3	Definition, Zweck	4
1.4	Ethik und Doping	4
2	Mitgliedschaft	5
2.1	Mitgliedschaft bei Swiss Triathlon	5
2.2	Vereine	5
2.3	Veranstalter	5
2.4	Einzelmitglieder	5
2.5	Ehrenmitglieder	6
2.6	Verbände	6
2.7	Aufnahme	6
2.8	Austritt und Ausschluss	6
2.9	Rechte der Mitglieder	6
2.10	Pflichten der Mitglieder	7
3	Organisation	7
3.1	Organe	7
4	Delegiertenversammlung (DV)	8
4.1	Zusammensetzung, Einberufung	8
4.2	Anträge	8
4.3	Unterlagen	8
4.4	Protokoll	8
4.5	Zuständigkeit	9
4.6	Ausserordentliche DV	9
4.7	Beschlussfähigkeit	9
4.8	Statutenänderung	9
4.9	Wahlen und Abstimmungen	9
5	Vorstand	10
5.1	Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer	10
5.2	Konstituierung	10
5.3	Organisation, Beschlussfassung	10
5.4	Aufgaben, Kompetenzen	11
5.5	Unterschriftenberechtigung	11
5.6	Aufgaben des Präsidiums	11
5.7	Aufgaben, Organisation und Kompetenzen des Teilverbands Duathlon	12
6	Rechnungsrevision	12
6.1	Zusammensetzung, Auftrag	12
7	Rechtspflege und Disziplinarwesen	12
7.1	Rechtspflegeorgane und -verfahren	12
7.2	Einzelrichter	13
7.3	Verbandsgericht	13
7.4	Strafen und Disziplinar massnahmen	13
8	Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen	14
8.1	Organisation und Kompetenzen	14
8.2	Kommissionen	14
8.3	Ausschüsse	14
8.4	Arbeitsgruppen	14
9	Geschäftsstelle	14
9.1	Organisation und Kompetenzen	14
10	Finanzen	15
10.1	Mitgliederbeiträge	15
10.2	Haftung	15
10.3	Geschäftsjahr	15

11	Publikationen	15
11.1	Offizielle Mitteilungen	15
12	Auflösung	15
12.1	Auflösung, Verbandsvermögen	15
13	Schlussbestimmungen	15
13.1	Verbindliche Version.....	15
13.2	Inkrafttreten.....	15

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

1 Grundsätze

1.1 Name

Swiss Triathlon ist ein Verein gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB).

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

1.3 Definition, Zweck

¹ Swiss Triathlon ist der schweizerische Fachverband für Ausdauer-Multisportarten wie Triathlon, Duathlon, Aquathlon, Winter Triathlon sowie Para- und Special Triathlon und alle weiteren multidisziplinären, ausdauerorientierten Sportarten wie SwimRun und Hyathlon, die im Folgenden unter dem Begriff Triathlon zusammengefasst sind. Swiss Triathlon ist Mitglied von World Triathlon, von Europe Triathlon und von Swiss Olympic.

² Swiss Triathlon bezweckt die Förderung des Triathlons in der Schweiz als Breiten- und Leistungssport. Er gewährleistet einen kontrollierten Wettkampfbetrieb im Rahmen seiner Reglemente und der Bestimmungen der internationalen Fachverbände (World Triathlon und Europe Triathlon) und bietet seinen Mitgliedern sowie weiteren am Triathlon interessierten Organisationen und Personen Dienstleistungen an.

³ Swiss Triathlon ist politisch und konfessionell unabhängig und stellt die Gleichbehandlung für alle sicher.

1.4 Ethik und Doping

¹ Swiss Triathlon setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Triathlon anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Triathlon und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

³ Swiss Triathlon unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Swiss Triathlon selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Swiss Triathlon sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

⁴ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können in den im Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

⁵ Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

⁶ Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

⁷ Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

⁸ Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den im Ethik-Statut definierten Fällen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft bei Swiss Triathlon

¹ Swiss Triathlon kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- Clubs/Teams (nachstehend „Vereine“)
- Veranstalter
- Einzelmitglieder (unabhängige Mitglieder)
- Ehrenmitglieder
- Verbände

² Regionale Verbände können sich Swiss Triathlon anschliessen. Sie werden jedoch bezüglich der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch die ihnen angeschlossenen Vereine vertreten.

³ Mitglieder von angeschlossenen Clubs/Teams und Verbänden sind auch Mitglied von Swiss Triathlon.

2.2 Vereine

Vereine werden aufgenommen, wenn sie

- einen Verein nach Art. 60 ff. ZGB, eine andere juristische Person oder eine Personengemeinschaft bilden.
- gemäss ihren Statuten ausdrücklich die Förderung und die Ausübung des Triathlonsports gemäss Ziff. 1.3 bezwecken.

2.3 Veranstalter

Veranstalter werden aufgenommen, wenn sie mindestens alle zwei Jahre eine Triathlon-Veranstaltung im Sinne von Ziff. 1.3 und im Rahmen der Reglemente von Swiss Triathlon durchführen.

2.4 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden. Einzelmitglieder sind unabhängige Mitglieder.

2.5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um Swiss Triathlon (oder den angehörenden Sportarten) besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung (DV) zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2.6 Verbände

¹ Swiss Triathlon können folgende Verbände angehören: Regionalverbände (eigene Rechtseinheiten), Teil- oder Fachverbände, andere Organisationen.

² Swiss Duathlon ist ein Teilverband von Swiss Triathlon für den die Statuten von Swiss Triathlon gelten (keine eigene Rechtseinheit).

2.7 Aufnahme

¹ Die Aufnahme von Vereinen und Veranstaltern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.

² Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann der Gesuchsteller an die DV rekurrieren. Die DV entscheidet endgültig.

³ Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt automatisch nach Bezahlung des Jahresbeitrages oder beim Kauf eines Swiss Triathlon PASS (Start, Easy, Fun).

2.8 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft der Vereine und Veranstalter endet durch Austritt, Auflösung des Vereines, Aufgabe der Tätigkeit als Veranstalter oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich unterbreitet werden. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte.

² Der Austritt eines Einzelmitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Kündigung spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.

³ Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied jedoch für die Erfüllung aller ihm zum Zeitpunkt des Austritts obliegenden Verbindlichkeiten haftbar, insbesondere die Bezahlung der Beiträge und Abgaben für das laufende Geschäftsjahr.

⁴ Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- bei Verstössen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Triathlon
- bei verbandsschädigendem Verhalten

⁵ Über den Ausschluss von Vereinen und Veranstalter entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Der Entscheid des Vorstandes kann an das Verbandsgericht weitergezogen werden.

2.9 Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder haben Anrecht auf die in den Statuten und Reglementen von Swiss Triathlon aufgeführten Leistungen.

² Ehrenmitglieder, Einzelmitglieder (bzw. unabhängige Mitglieder) sowie je ein Vertreter der regionalen Verbände können an der DV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

³ Vereine – ausgenommen **Teilverbände** – haben nach Massgabe der per 31.10. des vorangehenden Verbandsjahres bei Swiss Triathlon **registrierten Anzahl Aktivmitglieder (inkl. aller Nachwuchsmitglieder)** folgende Stimmen an der DV:

- bis 50 Mitglieder: 1 Stimme
- 51 bis 100 Mitglieder: 2 Stimmen
- 101 bis 150 Mitglieder: 3 Stimmen
- 151 bis 300 Mitglieder: 4 Stimmen
- mehr als 300 Mitglieder: 5 Stimmen

⁴ Veranstalter haben nach Massgabe der im Vorjahr an ihren Rennen gestarteten Athleten folgende Stimmen an der DV:

- von 1 bis 500 Athleten: 1 Stimme
- von 501 bis 2'000 Athleten: 2 Stimmen
- von 2'001 bis 5'000 Athleten: 3 Stimmen
- mehr als 5'000 Athleten: 4 Stimmen

Bei Veranstaltern, die mehr als eine Veranstaltung haben, wird die Anzahl der gestarteten Athleten aller Veranstaltungen addiert.

Bei Ereignissen höherer Gewalt, bei denen Veranstalter die Veranstaltung absagen müssen, und wenn er den aktiven Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, werden ihm die Stimmen auf der Grundlage der Vorjahresveranstaltung zugesprochen.

2.10 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Triathlon sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

² Die fixen Mitgliederbeiträge sind jeweils bis vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

³ Der variable Mitgliedsbeitrag (Clubs, Stichtag 31. Oktober) ist bis am 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

⁴ Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Vereine, Veranstalter und Einzelmitglieder sowie die Abgabe der Veranstalter werden von der DV festgelegt. **Die Teilverbände**, inklusive regionaler Verbände, entrichten keine Beiträge.

⁵ Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

⁶ Die Vereine sind verpflichtet, laufend ihre Aktiv-Mitglieder und alle Nachwuchsmitglieder an Swiss Triathlon über unser Mitgliederverwaltungssystem zu melden.

3 Organisation

3.1 Organe

¹ Die Organe von Swiss Triathlon sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision
- d) Instanzen der Rechtspflege

² Weitere Organisationseinheit ist die Geschäftsstelle.

4 Delegiertenversammlung (DV)

4.1 Zusammensetzung, Einberufung

¹ Die DV ist das oberste Organ von Swiss Triathlon.

² Sie besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Vereine und der Veranstalter.

³ Die ordentliche DV findet innert 180 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Datum und Ort sind mind. 90 Tage vor der Durchführung in den offiziellen Mitteilungen bzw. im Internet anzuzeigen; gleichzeitig ist bekanntzugeben, welche Wahlen an der DV vorgesehen sind.

⁴ Eine DV kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Vorstand regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der DV unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der DV technische Probleme auf, sodass die DV nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die DV vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

4.2 Anträge

¹ Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste müssen bis spätestens 40 Tage vor der DV in schriftlicher Form an den Vorstand eingereicht werden. Gegenanträge können an der Delegiertenversammlung zu den in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenständen gestellt werden. Die Zulassung eines Gegenantrags setzt voraus, dass die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der Behandlung des Gegenantrags zustimmt.

² Bewerbungen für eine Vorstandstätigkeit sind bis spätestens 40 Tage vor der DV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Diese Pflicht gilt ausschliesslich für Neuwahlen und nicht für die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder. Der Bewerbung sind ein Bewerbungsschreiben, ein Lebenslauf, ein Betreibungsregistrauszug sowie ein Strafregistrauszug (jeweils nicht älter als sechs Monate) sowie eine unterzeichnete Selbstdeklaration zur Einhaltung der geltenden Ethik- und Anti-Doping-Bestimmungen von Swiss Sport Integrity beizulegen. Der Vorstand kann zur Prüfung der persönlichen, fachlichen und ethischen Eignung der Bewerber weitere Nachweise verlangen.

4.3 Unterlagen

Einladung, Traktandenliste, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind den angeschlossenen Vereinen und Veranstaltern, den Ehrenmitgliedern sowie regionalen Verbänden mindestens 20 Tage vor der DV in deutscher und französischer Sprache zuzustellen.

4.4 Protokoll

Ein Beschlussprotokoll wird in deutscher und französischer Sprache bis spätestens 60 Tage nach der DV den angeschlossenen Vereinen, Veranstaltern sowie regionalen Verbänden zugestellt. Auszüge aus dem Protokoll werden innert 14 Tagen in den offiziellen Mitteilungen publiziert.

4.5 Zuständigkeit

In den Zuständigkeitsbereich der DV fallen folgende Entscheide:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Veranstalterabgaben
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen (Präsidium [Präsident oder Co-Präsidium], übrige Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle, Mitglieder der Rechtspflegeorgane, Mitglieder der Ausschüsse)
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
- i) Bestimmung der offiziellen Mitteilungsorgane
- j) Revision der Statuten
- k) Erlass und Änderung des Rechtspflegereglements
- l) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen
- m) Auflösung des Verbandes

4.6 Ausserordentliche DV

¹ Eine ausserordentliche DV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

² Ebenso kann mit einem Fünftel der Delegiertenstimmen jederzeit eine ausserordentliche DV einberufen werden.

³ Einer Einberufung ist innert 120 Tagen zu entsprechen.

4.7 Beschlussfähigkeit

¹ Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; vorbehalten bleiben Ziff. 4.8 und Ziff. 4.9.

² Bei Stimmengleichheit obliegt der Stichentscheid dem Vorsitzenden gemäss Ziff. 5.2 Abs. 3 unten.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

4.8 Statutenänderung

Die Revision der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

4.9 Wahlen und Abstimmungen

¹ Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen werden ausschliesslich die Ja-Stimmen für die kandidierende Person ermittelt.

² Bei Abstimmungen werden Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen gezählt; es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

¹ Der Vorstand setzt sich aus einem Präsidium (Präsident und Vizepräsident oder Co-Präsidium), einem Vertreter des Teilverbands Duathlon, ein bis zwei (w/m) Athletenvertreter und drei bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen, wobei ein Anteil pro Geschlecht von mindestens 40 % sowie eine regional ausgewogene Vertretung eingehalten werden muss.

² Der Präsident und das Co-Präsidium sowie die Mitglieder des Vorstandes werden von der DV gewählt. Falls keine Wahl zustande kommt, ergänzt oder bestimmt der Vorstand das Präsidium aus seiner Mitte.

³ Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

⁴ Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes haben eine maximale Amtszeit von:

1) sechs (6) Amtszeiten oder insgesamt zwölf (12) Jahre, inklusive Präsidium (Präsident oder Co-Präsidium)

2) acht (8) Amtszeiten oder insgesamt sechzehn (16) Jahre, wenn ein ordentliches Vorstandsmitglied in das Präsidium (Präsident oder Co-Präsidium) gewählt wird.

3) die Zählung der Amtszeiten beginnt ab der Delegiertenversammlung 2021.

⁵ Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten DV.

⁶ Scheidet ein Mitglied des Präsidiums (Präsident, Co-Präsident oder der Vizepräsident) vor Ablauf der Amtsdauer aus, führt das verbleibende Präsidiumsmitglied die Geschäfte weiter. Sind keine Präsidiumsmitglieder mehr im Amt, bestimmt der Vorstand ein Präsidium ad interim. Eine allfällige Ersatzwahl erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung.

5.2 Konstituierung

¹ Das Präsidium (Präsident und Vizepräsident oder Co-Präsidium) sowie der übrige Vorstand konstituieren sich im Rahmen der statutarischen Bestimmungen selbst. Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums sowie die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder werden im Organisationsreglement geregelt.

² Das Präsidium besteht entweder aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten oder aus einem Co-Präsidium.

³ Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis des Präsidiums einen Vorsitzenden. Dieser nimmt die Aufgaben gemäss Ziff. 5.6 Abs. 1 wahr.

5.3 Organisation, Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und darunter mindestens ein Mitglied des Präsidiums (Präsident, Vizepräsident oder Co-Präsidiumsmitglied).

² Der Geschäftsführer von Swiss Triathlon nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

³ Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden im Sinne von Ziff. 5.2 Abs. 3 oben zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Beschlüsse des Vorstands erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende im Sinne von Ziff. 5.2 Abs. 3 oben. Beschlüsse können zudem auf dem Zirkularweg gefasst werden; diese bedürfen der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.

⁵ Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁶ Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand beratende Personen beiziehen oder Kommissionen einsetzen.

5.4 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:

- a) Festlegung der lang-, mittel- und kurzfristigen Planungsziele
- b) Festlegung der Organisationsstruktur von Swiss Triathlon und seiner Arbeitsbereiche und der Leistungsvereinbarungen mit den Teil- und Fachverbänden
- c) Bestellung von Kommissionen und Beizug von beratenden Personen und Institutionen
- d) Ernennung der Geschäftsleitung und weiterer leitender Angestellter
- e) Vorbereitung der DV
- f) Vollzug der DV-Beschlüsse
- g) Erlass und Änderung von Reglementen, soweit diese nicht in die Kompetenz der DV fallen
- h) Abschluss von Sponsoringverträgen
- i) Verwaltung der Finanzen
- j) Vergabe der SM und Swiss Triathlon-Wettkampf-Serien
- k) Überwachung der Einhaltung von Statuten und Reglementen
- l) Antrag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die DV
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Entscheid über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- o) Verkehr mit in- und ausländischen Sportorganisationen und Behörden
- p) Bestimmung des Verbandssitzes

5.5 Unterschriftenberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

5.6 Aufgaben des Präsidiums

¹ Der Vorsitzende im Sinne von Ziff. 5 Abs. 3 oben leitet die DV und die Vorstandssitzungen. In seine Zuständigkeit fallen:

² Das Präsidium vertritt den Verband nach aussen und überwacht die Geschäftsleitung.

³ Das Präsidium zeichnet mit Kollektivunterschrift. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.

5.7 Aufgaben, Organisation und Kompetenzen des Teilverbands Duathlon

¹ Der Teilverband Swiss Duathlon ist für die strategischen und operativen Tätigkeiten im Rahmen der Förderung des Duathlon Sports zuständig. Der Vorstand von Swiss Triathlon muss über die Tätigkeiten informiert werden, von Richtlinien von Swiss Triathlon abweichende Entscheide erfordern die Zustimmung durch den Vorstand Swiss Triathlon.

² Die Duathlon-Kommission ist das oberste Organ von Swiss Duathlon. Zu ihren Zuständigkeiten gehören u. a.:

- a) Festlegung der lang-, mittel- und kurzfristigen Planungsziele Duathlon
- b) Festlegung der Organisationsstruktur von Swiss Duathlon und seiner Arbeitsbereiche
- c) Anträge zur Einsetzung von Kommissionen, die die Sportart Duathlon betreffen. Die Einsetzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
- d) Ernennung der Funktionäre und Trainer. Die Einsetzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
- e) Nominierung seines Vertreters im Vorstand; die Wahl erfolgt durch die DV
- f) Erlass und Änderung von Regularien, soweit diese nicht in die Kompetenz von Swiss Triathlon fallen
- g) Verwaltung der Finanzen, insbesondere Erstellen und Einhaltung des Budgets Swiss Duathlon; die von Swiss Duathlon erarbeiteten Erträge stehen voll und ganz Swiss Duathlon zur Verfügung; ebenso erwirtschaftete Überschüsse.
- h) Verkehr mit in- und ausländischen Sportorganisationen und Behörden in Absprache mit dem VS.

6 Rechnungsrevision

6.1 Zusammensetzung, Auftrag

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle im Sinne Art. 727b oder 727c OR. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

² Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

³ Die Revisionsstelle hat zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

7 Rechtspflege und Disziplinarwesen

7.1 Rechtspflegeorgane und -verfahren

¹ Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, den Organen von Swiss Triathlon, den Mitgliedern von Swiss Triathlon untereinander, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, sowie über Verstösse gegen Reglemente werden durch die Rechtspflegeorgane von Swiss Triathlon beurteilt.

² Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen. Die Mitglieder von Swiss Triathlon unterziehen sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne bei nationalen wie internationalen Streitigkeiten.

³ Die Gerichtsbarkeit von Swiss Triathlon wird durch die Einzelrichter und durch das Verbandsgericht ausgeübt. Ihr Sitz befindet sich am Sitz von Swiss Triathlon. Die Delegiertenversammlung erlässt ein Rechtspflegereglement. Dieses regelt:

- a) die Organisation der Rechtspflegeorgane;
- b) die Verfahren vor den Rechtspflegeorganen;

7.2 Einzelrichter

¹ Die Einzelrichter entscheiden erstinstanzlich die in ihre Zuständigkeit fallenden Streitigkeiten, Disziplinar massnahmen und Beschwerden, die sich aus der Anwendung des Disziplinarrechts des Verbandes und des übrigen internen Verbandsrechts ergeben.

² Die Delegiertenversammlung wählt höchstens drei Einzelrichter für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede Person mit einem juristischen Hochschulabschluss und mit Wohnsitz in der Schweiz. Sie darf keinem anderen Verbandsorgan angehören.

³ Die Einzelrichter erstellen gemeinsam zuhanden der Delegiertenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7.3 Verbandsgericht

¹ Das Verbandsgericht ist die interne Rekursinstanz des Verbandes. Es urteilt über Beschwerden gegen Entscheidungen der Einzelrichter sowie der anderen Verbandsorgane. Im Übrigen ist das Verbandsgericht zuständig für Streitigkeiten gemäss Ziff. 7.1 soweit sie nicht anderen Verbandsorganen zur Entscheidung zugewiesen sind.

² Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Es konstituiert sich selber. Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Mitglied des Verbandsgerichtes muss den Beruf eines Rechtsanwaltes oder Richters ausüben. Wählbar ist jede Person mit einem juristischen Hochschulabschluss und mit Wohnsitz in der Schweiz. Sie darf keinem anderen Verbandsorgan angehören.

³ Das Verbandsgericht erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7.4 Strafen und Disziplinar massnahmen

¹ Die zuständigen Verbandsorgane können folgende Disziplinar massnahmen anordnen.

- a) Verweis
- b) Deklassierung
- c) Streichung eines Resultates
- d) Aberkennung eines Titels
- e) Entzug einer Medaille
- f) Ausschluss eines Athleten von der Teilnahme an einem oder mehreren nationalen oder internationalen Wettkämpfen

² Die zuständigen Verbandsorgane können folgende Strafen verhängen:

- a) Bussen bis 5'000 Franken
- b) Wettkampfsperren bis höchstens 48 Monate für Athleten
- c) Sperren bis höchstens 24 Monaten für Schiedsrichter
- d) Befristete oder unbefristete Sperre zur Übernahme von statutarischen oder reglementarischen Funktionen für den Verband

³ Einzelne Disziplinar massnahmen und Strafen können miteinander verbunden werden. Athleten, über die Disziplinar massnahmen oder Strafen verhängt wurden, können verpflichtet werden, erhaltene geldwerte Leistungen zurückzuerstatten.

8 Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

8.1 Organisation und Kompetenzen

¹ Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Er ernennt ein Mitglied des Vorstandes als Kontaktperson.

² Jedes dieser Gremien informiert den Vorstand regelmässig über seine Arbeit mittels Sitzungsprotokolle an seine Kontaktperson und gegebenenfalls durch andere Massnahmen. Es erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Vorstandes.

8.2 Kommissionen

¹ Die Kommissionen bestehen in der Regel aus drei bis sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Vorstand ernannt. Die Mitglieder des Vorstands stehen jeweils der Kommission ihres Ressorts von Amtes wegen vor. Es wird eine ausgewogene regionale und geschlechterbezogene Zusammensetzung der Kommissionen angestrebt. Die Mitglieder der Kommissionen müssen über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Es können auch externe Experten in die Kommissionen berufen werden.

² Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Kommissionen sind im Organisationsreglement festgelegt.

8.3 Ausschüsse

¹ Die Ausschüsse bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern. Sie werden von der DV gewählt. Ausschussmitglieder müssen Mitglieder von Vereinen gemäss Ziff. 2.2 oder von Veranstaltern gemäss Ziff. 2.3 sein. Es wird eine ausgewogene regionale und geschlechterbezogene Zusammensetzung der Ausschüsse angestrebt. Sind weniger als drei Personen gewählt, ist der Ausschuss nicht konstituiert. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

² Der Vorsitzende wird vom Vorstand ernannt. Die weitere Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Ausschüsse sind im Organisationsreglement festgelegt.

8.4 Arbeitsgruppen

¹ Zur Behandlung von Einzelfragen kann der Vorstand die Einsetzung von Arbeitsgruppen verlangen oder bewilligen. Er genehmigt deren Aufgaben und Kompetenzen. Er ernennt ein Mitglied des Vorstandes als Kontaktperson.

9 Geschäftsstelle

9.1 Organisation und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte von Swiss Triathlon.

² Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand ernannt und steht in einem Angestelltenverhältnis zu Swiss Triathlon. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement sowie im jeweiligen Arbeitsvertrag festgelegt.

10 Finanzen

10.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der DV festgesetzten Beiträge verpflichtet.

10.2 Haftung

Swiss Triathlon haftet mit seinem Verbandsvermögen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

10.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

11 Publikationen

11.1 Offizielle Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in den offiziellen Mitteilungen des Verbandes im Internet (www.swisstriathlon.ch). Diese haben für die Mitglieder verbindlichen Charakter.

12 Auflösung

12.1 Auflösung, Verbandsvermögen

¹ Die Auflösung von Swiss Triathlon kann nur an einer ausserordentlichen DV beschlossen werden. Eine Auflösung kommt zustande, wenn mindestens 2/3 der Delegiertenstimmen anwesend sind und 4/5 zustimmen.

² Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen ist Swiss Olympic zuzuweisen. Bildet sich innert 10 Jahren kein nationaler Verband mit ähnlichen Zielen, so kann Swiss Olympic das Vermögen für die Sportförderung verwenden.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Verbindliche Version

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version dieser Statuten massgebend.

13.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die DV am 13.03.2026 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 14.03.2025.

Ittigen, 13.03.2026

Swiss Triathlon


Stefan Ruf
Präsident


Mattia Gyöngy
Geschäftsführer